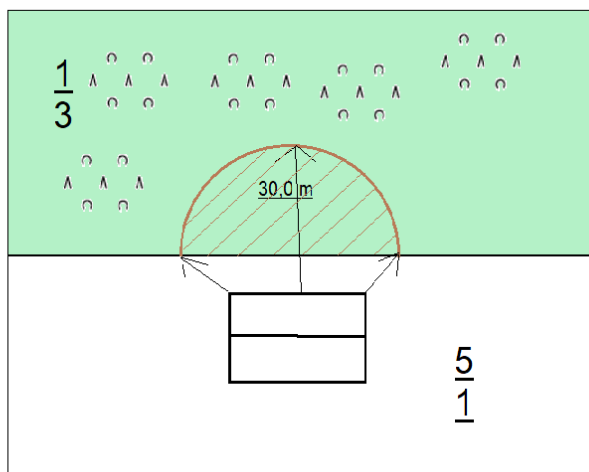




Merkblatt Baulast Waldabstand

1. Lageplan

- 1-fach (digital)
- maßstabsgerecht
- Einzeichnung des Waldabstandes einschließlich Bemaßung der Fläche
- Einzeichnung des Bauvorhabens
- Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.
- Der Lageplan ist vom Planverfasser (i. d.R. Bauvorlageberechtigter nach § 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.
- Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben (schriftlich).



-einseitig-

1. Ich als Eigentümer /Vertreter des Eigentümers des/der Baugrundstücke/s, zugleich zu belastenden (dienenden) Baugrundstücke/s, gehe zugunsten des o.a. Bauvorhabens gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 SächsBO die öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein, gegen die forstwirtschaftliche Nutzung (Wald i.S.d. Sächs. Waldgesetzes) auf dem Nachbargrundstück keinerlei Einwendungen zu erheben und die forstwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zu dulden.

Ich verpflichte mich, sämtliche, durch das benachbarte Grundstück entstehende Einwirkungen, wie Baumwurf (Umstürzen eines Baumes mit Aushebung der Wurzeln) sowie durch das Abbrechen und Herunterfallen einzelner Baumteile (Ast-/wurf) zu dulden, die infolge zusätzlicher der Unterschreitung des vorgeschriebenen Waldabstandes gemäß § 25 SächsWaldG (*Ausnahmegenehmigung AZ durch SB Bauantragsbearbeitung auszufüllen*) durch das Vorhaben entstehen können.

Auf Entschädigungsansprüche, die zum Inhalt des Eigentums gehören, wird verzichtet. (vgl. dazu auch die ausschließlich privatrechtliche Haftungsverzichtserklärung vom ...[Ausfüllen durch SB Bauantragsbearbeitung]).

primär - wechselseitig-

2. Als Eigentümer /Vertreter des Eigentümers des/der Nachbargrundstück/s/e Flurstück-Nr. der Gemarkung, zugleich zu belastenden (herrschenden, mit Wald bestockten) Grundstücks, gehe die öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein, die Verkehrssicherungspflicht dauerhaft zu übernehmen und auszuüben.